

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten der Marktgemeinde Rosegg, des Gemeinderates der Marktgemeinde Rosegg vom 27. Juni 2023, Zahl: 240-25970/2023 gem. § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG

1. Allgemeine Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- das vollendete 3. Lebensjahr
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage der Geburtsurkunde
- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten

Die Anmeldungen werden laufend bis zur Aufnahmewoche für das folgende Kindergartenjahr entgegengenommen. Es werden nur Kinder, die die Voraussetzungen für die Aufnahme im folgenden Kindergartenjahr erfüllen auf die Warteliste aufgenommen. Die Aufnahmewoche findet jährlich in der ersten Februarwoche statt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:

- Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Rosegg
- Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern, verpflichtendes Kindergartenjahr)
- Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten)

„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (K-KBBG § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

Die ersten beiden Besuchsmonate werden als Probezeit vereinbart. Sollte während der Probezeit, den ersten beiden Besuchsmonaten, beobachtet werden, dass das Kind in der

Großgruppe überfordert ist, muss ein weiteres Gespräch mit den Eltern erfolgen. Zudem ist es wünschenswert und wichtig, eine psychologische Abklärung über den Entwicklungsstand des Kindes zu erhalten, um gemeinsam mit den Eltern über die richtige Betreuungsform für das Kind zu entscheiden.

2. Vorschriften für den Besuch

- Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 08:30 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe und alle weiteren Kleidungsstücke sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens, in ihrer Abwesenheit dem pädagogischen Fachpersonal, unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten (RS, Windpocken, Scharlach, Hand-Fuß-Mund-Krankheit, Bindehautentzündung, Magen-Darm-Erkrankungen oder Läusebefall) darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wiederaufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die LeiterIn / Elementarpädagogin verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen ist.
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie läusefrei sind.
- Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn

der Kindergartenleitung, in Ihrer Abwesenheit dem pädagogischen Fachpersonal eine ärztliche Vorschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.

- Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2)

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

„(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

(4) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Elementarpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (K-KBBG § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von **5 Wochen**). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (K-KBBG § 16a Abs. 3)

3. Beiträge

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung des Kindes gefördert, wodurch für die Erziehungsberechtigten die Betreuungskosten entfallen.

Folgende Beiträge sind zu leisten:

- EUR 5,73 inkl. gesetzl. USt. pro Tag für das Mittagessen. Die Anmeldung zum Mittagessen kann täglich erfolgen und wird nach tatsächlicher Inanspruchnahme bis zum Betrag von EUR 120,00 verrechnet. (Preis des Zulieferers Stand Juni 2023)
- EUR 10,00 pro Monat Kreativbeitrag

Die Beiträge sind monatlich im Vorhinein bis spätestens 10. des Monats mittels verpflichtendem Bankeinzug zu entrichten.

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Sollte das Kind krankheitsbedingt den Kindergarten nicht besuchen, ist der Kreativbeitrag in Höhe von EUR 10,00 trotzdem zu leisten.

Kontoinhaber: Marktgemeinde Rosegg
Bankinstitut: RAIBA Region Wörthersee
IBAN: AT05 3939 0000 0020 0402
BIC: RZKTAT2K390

4. Betriebs- und Öffnungszeiten

Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Kindergarten bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

- Weihnachtsferien
- Faschingsdienstag ab 13:00 Uhr
- schulautonome Tage und Karfreitag wenn nicht mehr als 10 Kinder nach verbindlicher Bedarfserhebung den Kindergarten besuchen

Öffnungszeiten:

Die Öffnungszeiten werden vom Bürgermeister nach Bedarf der Eltern festgelegt, wobei eine tägliche Öffnungszeit in den Monaten September bis Juli von Montag – Freitag mit 10 Stunden festgelegt wird. Im August wird eine tägliche Öffnungszeit von Montag – Freitag mit 8,5 Stunden festgelegt.

Sammelzeit: von Öffnung bis 08:30 Uhr

Abholzeit vor dem Essen: 11:45 Uhr

Abholzeit nach dem Essen: 12:45 Uhr

Ruhezeit: bis 14:00 Uhr (Während dieser Zeit ist die Abholung der Kinder nicht erwünscht)

Abholzeit nach der Ruhezeit ab 14:00 Uhr bis Schließung

5. Austritt und Entlassung

Eine Abmeldung kann aus triftigen Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum Ende eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn

1. aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
2. aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
3. die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt, oder
4. die Erziehungsberechtigte die Elternbeiträge wiederholt nicht leistet.

6. Inkrafttreten

1. Diese Kinderbetreuungsordnung, tritt mit 01.09.2023 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Kinderbetreuungsordnung tritt die Kinderbetreuungsordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rosegg vom 12. Juli 2022, Zahl: 240-20727/2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Franz Richau

Zur Abfrage im Internet freigegeben am: 28.06.2023
Angeschlagen am: 28.06.2023
Abgenommen am: 26.07.2023